

- Morgenstern in Breslau.
15069. Menzel, R., Wandtafeln f. den physikalischen Unterricht in 24 Blättern. Erläuternder Text. gr. 8. * 1 M 20 S
- v. der Nahmer in Stettin.
15070. Archiv, pädagogisches. Hrsg. v. Krumme. 18. Jahrg. 1876. 1. Hft. gr. 8. pro cpl. * 16 M
- Neß in Stuttgart.
15071. Klassiker, die, der Malerei. Hrsg. v. P. F. Krell. 3. Lfg. Fol. * 2 M 50 S
- Neupert in Plauen.
15072. Eisenbahn-Fahrplan, voigtländischer. Winterhalbjahr 1875—76. 64. 15 S
15073. Erzählungen, voigtländische v. S. R. 16. Cart. 1 M
- Nicolaische Verlagsbuchh. in Berlin.
15074. Ratzeburg, J. T. C., die Waldverderber u. ihre Feinde. 7. Aufl. hrsg. v. J. F. Judeich. gr. 8. Cart. * 15 M
- Nübling in Stuttgart.
15075. Haus-Bibliothek griechischer u. römischer Classiker. 97—102. Bfg. 8. à * 50 S
- Gebr. Nübling in Ulm.
15076. Tafeln-Tabelle zur Umwandlung d. süddeutschen Geldes in Reichsmünze u. umgekehrt. 39. Aufl. 32. * 10 S
- F. N. Perthes in Gotha.
15077. Stiebrig, L., zur Geschichte der Predigt in der evangelischen Kirche von Mosheim bis auf die Gegenwart. 2. Abth. gr. 8. * 7 M
- Schettler'sche Buchh. in Cöthen.
15078. Ratsch, F., die Homöopathie. gr. 8. * 1 M 50 S
- Schickhardt & Ebner in Stuttgart.
15079. Diana. Blätter f. Jagd- u. Hundefreunde. Originalzeichnungen v. F. Specht. 3. Bd. 8. u. 4. Bfg. gr. 4. à * 1 M 80 S
15080. Hochstetter, G. F., populäre Botanik. 4. Aufl. 1. Bd. Allgemeine Botanik. gr. 8. * 6 M
15081. Sport. Illustrierte Blätter f. Reiter u. Pferdefreunde. 3. Hft. gr. 4. * 4 M
- Spamer in Leipzig.
15082. Trant, S., Dieschens große u. kleine Welt. I. Aus dem Sternhaus. 2. Aufl. 8. Geb. * 2 M 50 S
3. Springer's Verlag in Berlin.
15083. Forst- u. Jagd-Kalender f. das deutsche Reich f. 1876. 2. Thl. 16. * 1 M 50 S
- B. Tauchnitz in Leipzig.
15084. Archiv f. die sächsische Geschichte. Hrsg. von R. v. Weber. Neue Folge. 2. Bd. 3. Hft. gr. 8. * 1 M 50 S
- Trübner in Straßburg.
15085. Böning, R., der Vertragsbruch u. seine Rechtsfolgen. 1. Bd. gr. 8. * 12 M
- Vandenhoef & Ruprecht's Verlag in Göttingen.
15086. Bibliotheca historica od. systematisch geordnete Uebersicht der in Deutschland u. dem Auslande auf dem Gebiete der gesammten Geschichte neu erschienenen Bücher, hrsg. v. W. Müldener. 23. Jahrg. 1. Hft. Jan.—Juni 1875. gr. 8. * 1 M 50 S
15087. — historico-naturalis, physico-chemica et mathematica, hrsg. v. A. Metzger. 25. Jahrg. 1. Hft. Jan.—Juni 1875. gr. 8. * 1 M
15088. — medico-chirurgica, pharmaceutico-chemica et veterinaria. Hrsg. v. C. Ruprecht. 29. Jahrg. 1. Hft. Jan.—Juni 1875. gr. 8. * 80 S
15089. — philologica. Hrsg. v. W. Müldener. 28. Jahrg. 1. Hft. Jan.—Juni 1875. gr. 8. * 1 M 20 S
15090. — theologica. Hrsg. v. W. Müldener. 28. Jahrg. 1. Hft. Jan.—Juni 1875. gr. 8. * 40 S
15091. Haus-Kapelle. Zur Feier d. Kirchenjahres. Schrifttexte u. Gebete aus dem 15. Jahrh. m. Zeichngn. v. L. Wolf, hrsg. v. L. Schoeberlein. 3. u. 4. Bfg. gr. 4. In Carton à * 6 M
- Wolf in Leipzig.
15092. Lindner, G. F., Schwanenhals-Lust. br. 8. 75 S
- Zimmer'sche Buchh. in Frankfurt a/M.
15093. Bichmann, L. W. T. G., Leben u. ausgewählte Predigten. Hrsg. v. S. Bichmann. 1. Thl. Das Leben. gr. 8. * 1 M 60 S
15094. Kirchner, R. M., Predigten u. geistliche Lieder. 8. * 3 M; geb. * 4 M 20 S
15095. Schäfer, G. O., Verschiedenheiten der Auswahl u. Behandlung d. Unterrichtes in Knaben- u. Mädchenschulen. gr. 8. * 50 S
15096. Schüler, G. A., kurze Rechtfertigung der glaubenstreuen, sog. renitenten Hefen-Darmstädtischen Geistlichen u. Gemeinden vor der Kirche auf Grund d. heil. Evangeliums. 2. Aufl. gr. 8. * 1 M

Nichtamtlicher Theil.

Vom Deutschen Reichstage.

Ueber die zweite Berathung*) der Gesezentwürfe, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, welche in den Sitzungen des Reichstages vom 11. und 13. December stattfand, entnehmen wir der Dtsch. Allg. Ztg. den nachstehenden Bericht:

§. 1. des ersten Gesezentwurfes gesteht das Recht der Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste ausschließlich dem Urheber desselben zu.

Abg. v. Miller spricht seine Befriedigung darüber aus, daß das Gesetz endlich zu Stande gekommen, und damit das Recht des Urhebers schütze, und er könne nur seine Bewunderung darüber ausdrücken, daß diese Gerechtigkeit nicht eher in Deutschland zur Geltung gekommen sei. Ein Bedenken sei nur hervorzuheben, daß die Werke unserer größten Meister nicht die gehörige Verbreitung in weitere Kreise finden würden. Er erwarte nicht, daß sich eine bessere Wirkung sofort aus diesem Gesetze ergeben werde; aber im Laufe der Jahre werde sich schon der segensreiche Einfluß geltend machen und es würde damit der Vorwurf der Nachahmung, der stets den Deutschen gemacht werde, beseitigt werden.

Die §§. 1—4. werden unverändert angenommen. Die §§. 5. und 6. lauten nach dem Vorschlage der Commission:

§. 5. Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche

*) Erste Berathung siehe Nr. 265.

in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1. 2.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen: 1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke; 2) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerk, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist; 3) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen befindet; 4) wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Verträge zuwider eine neueervielfältigung des Werkes veranstaltet; 5) wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren des Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: 1) die Einzelcopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwertung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelcopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 M. verurteilt ist; 2) die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form oder umgekehrt; 3) die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in plastischer Form stattfinden; 4) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. plaggreift.

Hierzu beantragen:

1) Abg. v. Könnert im §. 6. Absatz 2. an Stelle der Worte „in plastischer Form“ zu setzen: „durch die plastische Kunst“; 2) die Abg. Ackermann und Dr. Braun: die Nr. 3 im §. 6. also zu fassen: „3) die